

Merkblatt Übertragung der Gewerbeberechtigung

„Die Gewerbeberechtigung darf NICHT verborgt werden“.

Das Gesetz sagt, dass die Gewerbeberechtigung ein persönliches Recht ist, das nicht übertragen werden kann (§38 GewO 1994).

Da an die Ausübung des Gastgewerbes persönliche Befähigungen geknüpft sind, darf die Gewerbeberechtigung auch nicht an Dritte verborgt werden, auch dann nicht, wenn auch diese Personen die entsprechende Befähigung haben.

Die Gewerbeberechtigung darf ausschließlich von derjenigen Person ausgeübt werden, auf dessen Namen sie ausgestellt wurde (Inhaber der Gewerbeberechtigung).

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Gewerbe von einer anderen Person als dem Inhaber der Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf; und zwar nur in den folgenden Fällen:

- die Fortbetriebsberechtigten (§41 GewO 1994);
- der Rechtsnachfolger einer juristischen Person (§11 Abs 4+6 GewO 1994) und
- der verbleibende Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft (§11 Abs 3 GewO 1994).

Für den Fall, dass der Inhaber seine Gewerbeberechtigung „verborgt“, bleiben seine Pflichten (Haftungen), die an die Gewerbeberechtigung gebunden sind allerdings bestehen. Das bedeutet, dass der Inhaber trotzdem dazu verpflichtet ist, für den Fall, dass ein Schaden eintritt, diesen ersetzen bzw dafür einstehen muss, auch wenn er diesen Schaden direkt gar nicht verursacht hat. Da die Gewerbeberechtigung allerdings auf seinen Namen ausgestellt ist, ist es auch seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen/Auflagen eingehalten und erfüllt werden. Erfolgt dies durch den „Ausborger“ der Gewerbeberechtigung nicht, ist das dem Inhaber der Gewerbeberechtigung zuzurechnen und treffen diesen sodann auch die Folgen.

Haftungen, die den Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung treffen können (und zwar auch für den Fall, dass er seine Gewerbeberechtigung „verborgt“ hat):

[HINWEIS: Diese Aufzählung stellt eine beispielhafte Auflistung der möglichen Haftungen dar und darf daher NICHT als vollständig angesehen werden. Die Wirtschaftskammer Kärnten, Fachgruppe Gastronomie übernimmt keinerlei Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.]

- Bestimmungen zur GewO
- Bestimmungen zum Allgemeinen Zivilrecht
- Bestimmungen zum Tabakgesetz
- Bestimmungen zum Jugendschutz
- Bestimmungen zum Arbeitsrecht
- Bestimmungen zum Steuer- und Abgabenrecht
- Bestimmungen zum Lebensmittelrecht
- Bestimmungen zur Abfallwirtschaft

- Bestimmungen zum Feuerpolizei- und Gefahrenpolizeirecht
- Bestimmungen zum Veranstaltungsgesetz
- Bestimmungen zum Glücksspiel
- Bestimmungen zur Pyrotechnik
- Bestimmungen zum Versicherungsrecht
- Bestimmungen zum Umweltrecht
- Bestimmungen zum Datenschutz
- Bestimmungen zum E-Commerce-Gesetz
- Bestimmungen zum Datenschutz
- Bestimmungen zum Konsumentenschutz
- Bestimmungen zur Informations- und Kennzeichnungspflicht
- Bestimmungen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- Europarechtlichen Bestimmungen